

**Benutzungsordnung der Gemeinsamen Bibliothek des Aus- und
Fortbildungszentrums, der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und der
Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen
(Stand: 01.06.2023)**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Einrichtung
 - 1.2 Aufgaben
 - 1.3 Öffnungszeiten

- 2 Benutzungsbestimmungen**
 - 2.1 Benutzungsverhältnis
 - 2.2 Zulassung zur Benutzung
 - 2.3 Bibliotheksausweis
 - 2.4 Datenschutz
 - 2.5 Haftungsausschluss der Bibliothek
 - 2.6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
 - 2.7 Kosten und Schadensersatz

- 3 Benutzung und Verhalten**
 - 3.1 Verhalten in der Bibliothek
 - 3.2 Benutzung der Bibliothek
 - 3.3 Vervielfältigungen

- 4 Ausleihe**
 - 4.1 Ausleihgrundsätze
 - 4.2 Leihfrist und Rückgabe
 - 4.3 Vormerkung
 - 4.4 Verlängerung
 - 4.5 Fristüberschreitung
 - 4.6 Fernleihe

- 5 Schlussbestimmungen**
 - 5.1 Ausschluss von der Benutzung
 - 5.2 Inkrafttreten

Anlage

Erklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten

1 Allgemeines

1.1 Einrichtung

Die Bibliothek ist eine gemeinsame dienststellenübergreifende Einrichtung des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ), der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) und der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen (VwSch). Es handelt sich um eine Fach- und Spezialbibliothek, deren Bestand besonders auf die Ausbildung im öffentlichen Dienst und die Bedarfe der freien Studiengänge an der HfÖV – zurzeit Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie Risiko- und Sicherheitsmanagement – ausgerichtet ist.

1.2 Aufgaben

Die gemeinsame Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere fachbezogene Medien erwirbt und erschließt, diese in ihren Räumen bereitstellt und/oder ausleiht, soweit es sich nicht um Präsenzbestände oder unter besonderem Verschluss stehende Medien (vgl. Ziffer 3.2) handelt.

1.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Bibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

2 Benutzungsbestimmungen

2.1 Benutzungsverhältnis

Das Leihverhältnis zwischen der Bibliothek und den Nutzerinnen und Nutzern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten. Die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigen sie bei Aushändigung durch Unterschrift.

2.2 Zulassung zur Benutzung

Zur Nutzung berechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Verwaltungsschule, die Studierenden der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Aus- und Fortbildungszentrum, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Einrichtungen und des Referats 33 der Senatorin für Finanzen sowie die für die genannten Einrichtungen tätigen Lehrbeauftragten.

Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung weitere Nutzungsberechtigten zulassen.

2.3 Bibliotheksausweis

Die Zulassung zur Benutzung erfordert grundsätzlich einen Bibliotheksausweis, der regelmäßig für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer der drei Einrichtungen befristet und nach erfolgter persönlicher Anmeldung erstellt wird. Für die Ausstellung des Bibliotheksausweises, der nicht übertragbar ist, kann die Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses auch in Verbindung mit einer Meldebestätigung verlangt werden.

Der Verlust des Bibliotheksausweises ist gegenüber dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Das Bibliothekspersonal ist nicht verpflichtet, zu prüfen ob der Bibliotheksausweis von der vorliegenden Person rechtmäßig benutzt wird.

Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Namens- und Anschriftsänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse sind gegenüber dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Datenschutz

Die Bibliothek erhebt und verarbeitet die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten. Die (elektronische) Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Bibliotheksanwendung; eine Weitergabe an Dritte erfolgt im Übrigen nicht. Eine ausführliche Erklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten durch die Bibliothek ist der Benutzungsordnung als Anlage beigefügt. Die Daten werden nach Rückgabe aller entliehenen Medien und des Bibliotheksausweises gelöscht.

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Ablauf der Gültigkeit eines Bibliotheksausweises auch unabhängig von dessen Rückgabe zu löschen.

Urheberrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Im Falle der Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen durch Nutzerinnen und Nutzer sind diese haftbar.

2.5 Haftungsausschluss der Bibliothek

Die Bibliothek haftet weder für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen noch für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen oder Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

Die Bibliothek kann nicht garantieren, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit möglich ist und dass die PCs, Drucker und Kopierer stets funktionieren.

Die Bibliothek ist bezüglich der Bereitstellung von PCs für Internetrecherchen Dienstanbieter im Sinne des § 8 Telemediengesetz und haftet nicht für rechtswidrige Handlungen, die ggf. von Nutzerinnen oder Nutzern begangen werden.

2.6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer behandeln das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig und prüfen den Zustand der ihnen entliehenen Medien bei Empfang; vorhandene Schäden und ein eventueller späterer Verlust von Medien sind unverzüglich anzuzeigen.

Medien sind in demselben Zustand zurückzugeben, wie sie empfangen wurden. Das Entfernen von Seiten sowie Unterstreichungen, Markierungen, Eintragungen, Verschmutzungen oder sonstige Beschädigungen der Medien sind untersagt.

Nutzerinnen und Nutzer haften bei unsachgemäßer Behandlung oder Verlust von Medien. Dies gilt auch bei unsachgemäßer und/oder rechtswidriger Nutzung der für Internetrecherchen zur Verfügung stehenden PCs.

2.7 Kosten und Schadensersatz

Die Benutzung der Bibliothek, die Ausgabe des Bibliotheksausweises und die Ausleihe von Medien sind grundsätzlich unentgeltlich (s. a. Ziffer 4.5).

Für Beschädigungen oder Verlust der entliehenen Medien sind die Nutzerinnen und Nutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Schadensersatzforderungen bemessen sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Wertminderung; bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

3 Benutzung und Verhalten

3.1 Verhalten in der Bibliothek

Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek nicht behindert, andere Personen nicht gestört werden und die Bibliotheksbestände keinen Schaden erleiden. Die Bibliothek kann die Benutzung von Datenverarbeitungsgeräten, Diktiergeräten, Handys oder anderen Geräten untersagen oder beschränken.

Essen und Trinken ist den Nutzerinnen und Nutzern während ihres Aufenthaltes in der Bibliothek nicht gestattet. Das Rauchen ist verboten; auch dürfen Tiere nicht mitgebracht werden.

Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.

3.2 Benutzung der Bibliothek

Die allgemein zugänglichen Kataloge, Datenbanken, bibliographischen Hilfsmittel und Nachschlagewerke der Bibliothek stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

Die von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen Werke,

- der Präsenzbestand,
 - die Sammelbände und Loseblattausgaben,
 - gebundene Zeitschriftenjahrgänge,
 - ungebundene Werke und
 - einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften und Zeitungen
- dürfen in der Bibliothek genutzt werden.

Aus Sicherheitsgründen verschlossen aufbewahrte Werke werden – nach Prüfung und Feststellung der Berechtigung zur Einsichtnahme - vom Bibliothekspersonal ausgegeben. Der Zugriff auf verschlossene Werke durch die in der Bibliothek beschäftigten studentischen Hilfskräfte kann eingeschränkt oder untersagt werden.

Zu laufenden Lehrveranstaltungen können, regelmäßig für die Dauer eines Semesters, Werke aus den Beständen der Bibliothek zu Semesterapparaten zusammengestellt werden. Der Semesterapparat ist Präsenzbestand.

3.3 Vervielfältigungen

Es ist den Nutzerinnen und Nutzern gestattet, Vervielfältigungen aus Werken der Bibliothek anzufertigen, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt und Rechte Dritter nicht verletzt werden (vgl. Ziffer 2.4).

Erklärt die Bibliothek ein Werk für schonungsbedürftig, so können Vervielfältigungen grundsätzlich nur durch das Bibliothekspersonal selbst angefertigt werden oder auch gänzlich untersagt sein.

4 Ausleihe

4.1 Ausleihgrundsätze

Die der Ausleihe zugänglichen Werke können unter Vorlage des Bibliotheksausweises zur Nutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.

Aufgrund bestehender Sicherheitseinstufungen ist es möglich, dass bestimmte Medien nicht für jede Nutzerin/jeden Nutzer zugänglich sind (vgl. 3.2). Die Bibliotheksleitung kann weitere Werke von der Entleiherung ausnehmen oder ihre Entleiherung einschränken. Sie kann insbesondere einzelne Werke oder Literaturgruppen befristet von der Ausleihe sperren oder falls ausgeliehen zurückfordern.

Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der auf einen Bibliotheksausweis fallenden, entlehbaren Medieneinheiten beschränken. Entlehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Werkes ist die Ausleihe vollzogen. Die Haftung (vgl. Ziffer 2.6) geht von diesem Moment an auf die entleihende Person über. Als Entleiher gilt die Person, auf deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt wurde, auch dann, wenn ein anderer die Ausleihe getätigt haben sollte. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der vorgelegte Bibliotheksausweis auf den Namen der Entleiherin/des Entleihers ausgestellt ist.

4.2 Leihfrist und Rückgabe

Die Leihfrist beträgt in der Regel 21 Tage. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Leihfristen festgesetzt oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden, wenn dies zur Sicherung von Forschung und Lehre erforderlich ist oder das Werk zu dienstlichen Zwecken benötigt wird. Die Nutzerin/der Nutzer hat sich über das Ende der Leihfrist zu informieren.

Entlehene Werke sind unaufgefordert spätestens mit dem Ende der Leihfrist in der Bibliothek zurückzugeben; auf Verlangen kann eine Quittung erstellt werden.

4.3 Vormerkung

Verlehene Werke können zur Entleiherung vorgemerkt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der möglichen Vormerkungen auf dasselbe Buch und/oder die Anzahl der Vormerkungen pro Nutzer/in beschränken.

4.4 Verlängerung

Die Leihfrist von jeweils 21 Tagen kann auf Antrag bis zu viermal verlängert werden, wenn das Werk nicht vorgemerkt ist und die Entleiherin/der Entleiher seinen Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek nachgekommen ist. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an.

4.5 Fristüberschreitung

Wer die Leihfrist von 21 Tagen überschreitet, ohne rechtzeitig eine Verlängerung beantragt zu haben, wird regelmäßig dreimal schriftlich mit einer Fristsetzung von jeweils 14 Tagen an die Rückgabe der Medien erinnert.

Wird das entliehene Werk auch nach der letzten Erinnerung nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen und wird die dadurch entstehenden Kosten der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung stellen.

Die Festsetzung von Säumnisgebühren und/oder weiteren Verwaltungsgebühren bleibt vorbehalten.

Solange eine Nutzerin/ein Nutzer das entliehene Werk nach Überschreitung der ursprünglichen Leihfrist nicht zurückgibt oder ggf. auch andere berechnigte Forderungen der Bibliothek nicht erfüllt, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Werke ablehnen und die Verlängerung weiterer Leihfristen versagen.

4.6 Fernleihe

Die Bibliothek ist dem Fernleihverkehr der Bibliotheken angeschlossen. Über eine aktive (gebende) Ausleihe wird im Einzelfall entschieden. Die passive (nehmende) Fernausleihe steht grundsätzlich nur den im Hauptamt Lehrenden der unter Ziffer 2.2 genannten Einrichtungen sowie den Studierenden der HfÖV, die mit der Erstellung ihrer Bachelorarbeit befasst sind, zur Verfügung.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können für die Ausleihe gesperrt und/oder von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.


Darüber hinaus sind Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, den Anweisungen des Bibliothekspersonals zu folgen. Das Hausrecht wird insoweit auf das Bibliothekspersonal übertragen. Im Falle von Fehlverhalten oder störendem Verhalten durch Nutzer/innen (vgl. Ziffer 3.1) ist auch das Bibliothekspersonal berechtigt, diese von der Medienausleihe und/oder der Bibliotheksnutzung auszuschließen.

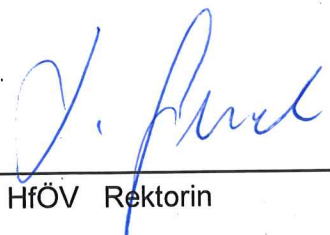
Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bestehen auch nach dessen Beendigung fort.

5.2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Bremen, den 01.06.2023


AFZ/VwSch Leiterin/Direktorin


HfÖV Rektorin